

Finanzkompetenzen

Die ausgabe- und kreditrechtlichen Finanzkompetenzen von Gemeinderat und Verwaltung werden gestützt auf Art. 26 Gemeindeordnung wie folgt geregelt und gelten ab 1. Januar 2019^{1 2 3}:

A) Kreditrechtliche Finanzkompetenzen

Die Stimmberechtigten beschliessen mit dem Aufgaben- und Finanzplan sowie dem Budget die Budgetkredite der Erfolgsrechnung (Globalbudget je Aufgabenbereich) und der Investitionsrechnung. Die Budgetkredite dürfen nicht überschritten werden. Vorbehalten bleiben Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.

Art. 1 Bewilligung einer Kreditüberschreitung (Kreditüberschreitung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a GO und § 15 FHGG)

- 1 Im Rahmen der in § 15 Abs. 1 FHGG genannten Bedingungen kann eine Kreditüberschreitung bewilligt werden:
 - a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichts eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben,
 - b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,
 - c. für durchlaufende Beiträge,
 - d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58 FHGG.

Eine Kreditüberschreitung ist überdies nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredits unverhältnismässig wäre (z.B. in Abhängigkeit mit gebundenen Ausgaben stehen würde). Die bewilligte Kreditüberschreitung erhöht den Budgetkredit nicht.

- 2 Reicht demnach ein bewilligter Kredit nicht, beantragt die für die Ausgabenbewilligung zuständige Organisationseinheit eine Erhöhung des Kredits, bevor die Ausgabe (einschliesslich Verpflichtung) getätigt wird.
- 3 Für die Bewilligung einer Kreditüberschreitung im Sinne der obigen Ausführungen sind folgende Organisationseinheiten zuständig:

Kreditüberschreitungen § 15 FHGG im Rahmen der Politischen Kontrolle und Steuerung (GO Art. 26 Abs. 1 lit. a)		
Organisationseinheit	Betragshöhe der Kreditüberschreitung je Einzelfall	Form
Gemeinderat	ab Fr. 200'000	Zusammenstellung der Kreditüberschreitung GR-Beschluss (Kenntnisnahme mittels Genehmigung Jahresbericht durch Stimmberechtigte)

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 25. August 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 29. März 2023; Inkrafttreten 1. Mai 2023.

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 16. Januar 2025; Inkrafttreten 1. Januar 2025.

Kreditüberschreitungen § 15 FHGG im Rahmen der Politischen Kontrolle und Steuerung (GO Art. 26 Abs. 1 lit. a)		
Geschäftsführung	ab Fr. 100'000 bis Fr. 200'000	Visum
Ressortleitung	bis Fr. 100'000	

Art. 2 Übertragung eines bewilligten Kredits (Kreditübertragungen gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b GO und § 16 FHGG)

- 1 Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden.
- 2 Übertragene Kredite werden dem Gemeinderat pro Aufgabenbereich im Rahmen der Politischen Kontrolle und Steuerung zur Verabschiedung unterbreitet.
- 3 Sind die Bedingungen einer Kreditübertragung im Sinne der obigen Ausführungen erfüllt, sind folgende Organisationseinheiten zuständig:

Kreditübertragungen §16 FHGG im Rahmen der Politischen Kontrolle und Steuerung (GO Art. 26 Abs. 1 lit. b)		
Organisationseinheit	Betragshöhe der Kreditübertragung	Form
Gemeinderat	über Fr. 200'000	Zusammenstellung der Kreditübertragungen GR-Beschluss (Kenntnisnahme mittels Genehmigung Jahresbericht durch Stimmberechtigte)
Geschäftsführung	über Fr. 100'000 bis Fr. 200'000	
Ressortleitung	bis Fr. 100'000	

B) Ausgabenrechtliche Finanzkompetenzen

Art. 3 Ausgaben im Rahmen von bewilligten Krediten (Ausgabebewilligung gemäss Art. 26 Abs. 2 lit. a – d)

- 1 Ausgaben dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der (für den entsprechenden Zweck: Sonder- und Zusatzkredite, frei bestimmbar Ausgaben, gebundene Ausgaben) bewilligten Kredite getätigt werden. Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabebewilligung voraus.
- 2 In erster Linie trägt die für die Ausgabebewilligung zuständige Organisationseinheit die Verantwortung für die Einhaltung der Kredite.
- 3 Ausgaben dürfen nur verwendet werden, um die Leistungen des jeweiligen Aufgabenbereichs zu erbringen.

4 Für die Ausgabenbewilligung sind folgende Organisationseinheiten zuständig:

Organisationseinheit	gebundene Ausgaben		freibestimmbare Ausgaben vor Erteilung von Aufträgen oder Bestellungen und unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite (GO Art. 17 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 / Art. 26 Abs. 2)				
	Betragshöhe	Ausgabenbewilligung	Betragshöhe	Ausgabenbewilligung			
				Vergabe IVöB ¹⁾	Form	Kenntnisnahme ³⁾	Abrechnung
Stimmberechtigte Urnenverfahren			ab 15.00% des Ertrags der Gemeindesteuern	Offenes Verfahren oder selektives Verfahren (Ausnahme Bauhauptgewerbe und Art. 21 IVöB)	Sonderkredit / Zusatzkredit mit Zuschlagsverfügung	Aufnahme in Vergabestatistik	Visum AS, RL und GF
Stimmberechtigte Gemeindeversammlung			10.00% bis 14.99% des Ertrags der Gemeindesteuern				Genehmigung durch Stimmberechtigte
Gemeinderat (GR)			ab Fr. 250'000 bis 9.99% des Ertrags der Gemeindesteuern				
			ab Fr. 200'000 bis Fr. 250'000	Einladungsverfahren (Ausnahme Bauhauptgewerbe und Art. 21 IVöB)	Zuschlagsverfügung		
Geschäftsführung (GF)	unbegrenzt	Visum MA, RL und GF	ab Fr. 150'000 bis Fr. 200'000	Freihändige Vergabe (Ausnahme Bauhauptgewerbe)	Auftragsbestätigung (auch formlos möglich)	GF (Rapport) Aufnahme in Vergabestatistik	Visum MA und RL
			ab Fr. 100'000 bis Fr. 150'000				
Ressortleitung (RL)	ab Fr. 50'000 bis Fr. 100'000	Visum MA und RL	ab Fr. 50'000 bis Fr. 100'000			RL (Rapport) Kopie Auftragsbestätigung an Ressort Zentrale Dienste	Visum MA und AL
Abteilungsleitung (AL) (inkl. Gemeindeschreiber/in, Bereichsleitung Hauswartung & Werkdienst, Projektleitung R ÖI; Ausnahme: FK ²⁾)	ab Fr. 2'000 bis Fr. 50'000	Visum MA und RL	ab Fr. 2'000 bis Fr. 50'000				
Mitarbeitende	bis Fr. 2'000	Visum MA	bis Fr. 2'000			formlos	AL (Rapport)

¹⁾ die Schwellenwerte ergeben sich aus Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

²⁾ Bei Brandfällen und Elementarschäden, die eine sofortige Handlung erfordern, hat der Feuerwehrkommandant (FK) jene Finanzkompetenz, welche eine sachgerechte Bekämpfung des betreffenden Ereignisses ermöglicht.

³⁾ ab CHF 50'000 ist eine Statistik zu führen (Meldung an Ressort Zentrale Dienste gemäss § 8 VIVöB). Die Statistik wird dem Gemeinderat quartalsweise zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Art. 4 Visumsregelung für erhaltene Rechnungen

- 1 Das erste Visum wird von der ausführenden Stelle (Mitarbeitende) angebracht. Diese garantiert die materielle und rechnerische Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Rechnung.
- 2 Das zweite Visum wird von der für die Ausgabenbewilligung zuständige Organisationseinheit angebracht. Diese garantiert die Einhaltung des (allenfalls erhöhten) Kredits. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 3 Abs. 4.
- 3 Das dritte Visum wird vom Bereich Finanz- und Rechnungswesen angebracht. Dieser garantiert die buchhalterische Verarbeitung der Rechnung sowie die formelle Korrektheit der Rechnung.

Art. 5 Vorbehalt abweichender Vorschriften

Abweichende Sonderregelungen des Gemeinderats für bestimmte Organisationseinheiten oder Projekte bleiben im Einzelfall vorbehalten.